

RS OGH 2001/4/12 8Ob15/01s

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.04.2001

Norm

ABGB §879 Abs1 Bllö

ABGB §1072

ABGB §1077

ABGB §1295 Abs2 III

Rechtssatz

Um dem Berechtigten die Ausübung des Vorkaufsrechts zu verleiden (das heisst einen wirtschaftlich vernünftig denkenden Vorkaufsberechtigten von der Ausübung seines Rechts abzuhalten), kann der Vorkaufsverpflichtete vor Eintritt des Vorkaufsfalls die Sache belasten oder den Kaufvertrag mit dem Dritten so gestalten, dass der Berechtigte es vorzieht, keine Vorkaufserklärung abzugeben.zielte die Belastung vornehmlich darauf, dem Vorkaufsberechtigten die Rechtsausübung zu verleiden, ist sie als sittenwidrig und daher nichtig anzusehen. Der Vorkaufsberechtigte und nunmehrige Liegenschaftseigentümer ist nicht bloß auf Schadenersatzansprüche gegen den Vorkaufsverpflichteten verwiesen.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 15/01s
Entscheidungstext OGH 12.04.2001 8 Ob 15/01s
Veröff: SZ 74/67

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115318

Dokumentnummer

JJR_20010412_OGH0002_0080OB00015_01S0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at